



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **GESETZ ÜBER DAS ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP (KANTONALES ÖFFENTLICHKEITS- GESETZ, kÖG)**

**Ergebnis der Vernehmlassung**

Titel:	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	02.07.25
Autor:	lic. iur. Armin Eberli	Status:		DruckDatum:	02.07.25
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung NG 232.3.docx			Registratur:	2022.NWSTK..78

**Inhalt**

<b>Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Gesamturteil</b> .....	<b>5</b>
2.1 Grundsatz.....	5
2.2 Fragebogen.....	6
<b>3 Auswertung der Vernehmlassung</b> .....	<b>6</b>
3.1 Grundsatzbemerkungen.....	6
3.2 Beantwortung der Fragen zum Öffentlichkeitsgesetz.....	7
3.2.1 Frage 1 (Geltungsbereich öffentliche Organe).....	7
3.2.2 Frage 2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich).....	9
3.2.3 Frage 3 (Definition amtliche Dokumente).....	11
3.2.4 Frage 4 (Informationstätigkeit der öffentlichen Organe).....	12
3.2.5 Frage 5 (Einschränkung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten).....	13
3.2.6 Frage 6 (Definition private und öffentliche Interessen).....	14
3.2.7 Frage 7 (Ausnahmen vom Zugang zu amtlichen Dokumenten).....	16
3.2.8 Frage 8 (Schutz der Personendaten Dritter).....	17
3.2.9 Frage 9 (grundsätzlich kostenloses Verfahren).....	18
3.2.10 Frage 10 (Verzicht auf Schlichtungsverfahren).....	19
3.2.11 Frage 11 (Direkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht).....	20
3.3 Weitere Bemerkungen.....	21
3.4 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	23

## Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

### Parteien

Die Mitte	Die Mitte
FDP	FDP.Die Liberale
SVP	Schweizerische Volkspartei
Grüne	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale

### Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### Kirch- und Kapellgemeinden

RömK	Röm.-Katholische Landeskirche
KEBÜ	Pfarrei St. Anton Ennetbürgen

### Korporationen

VerK	Vereinigung der Nidwaldner Korporationen
UertW	Uertekorporation Waltersberg

### Anstalten

AKNW	Ausgleichskasse Nidwalden
EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
NHF	Nidwaldner Hilfsfonds
NSV	Nidwaldner Sachversicherung

### Andere

KDSB	Kantonale Datenschutzbeauftragte
ÖG.ch	Öffentlichkeitsgesetz.ch
DigG	Digitale Gesellschaft
UL	Urs Lang

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 56 vom 21. Januar 2025 den Entwurf für ein Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Kantonales Öffentlichkeitsgesetz, kÖG; NG 232.3) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 25. April 2025.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9), Kirch- und Kapellgemeinden (16), Korporationen (16) sowie selbständige Anstalten (7) eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
<b>Politische Gemeinden</b>	11	0	0
<b>Politische Parteien</b>	6	0	3
<b>Kirch- und Kapellgemeinden</b>	2	0	14
<b>Korporationen</b>	2	0	14 gemeinsame Stellungnahme
<b>Anstalten</b>	4	0	3
<b>Spontane</b>	4		
<b>Total</b>	29	0	34

## 2 Gesamturteil

### 2.1 Grundsatz

Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurde ein strukturierter Fragebogen mit 11 Fragen unterbreitet. Die Fragen wurden grossmehrheitlich beantwortet. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind somit als repräsentativ einzustufen.

Das Öffentlichkeitsgesetz fand in der Vernehmlassung eine grosse Zustimmung und wurde von allen Teilnehmenden unterstützt. Die Änderungsvorschläge betreffen die einzelnen Regelungen. Dabei fordern die betroffenen Institutionen tendenziell mehr Einschränkungen und die interessierten Vereinigungen weniger Ausnahmen und Erleichterungen im Verfahren.

Erwartungsgemäss wurden zu Art. 2 betreffend den Geltungsbereich (Fragen 1 und 2) einige Anregungen und Änderungsanträge eingebracht. Grossmehrheitlich wurde die Konzeption unterstützt, dass grundsätzlich die ganze staatliche Tätigkeit und öffentlichen Aufgaben dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen. Verschiedene betroffene Institutionen forderten oder regten an, dass sie nicht unter den Geltungsbereich fallen (eine Gemeinde, vier Anstalten, die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen). Andererseits wurde angeregt, einzelne Ausnahmen gemäss Absatz 2 zu streichen, bzw. dem Geltungsbereich zu unterstellen.

Damit eine einheitliche und konsequente Regelung besteht, sind die in Art. 2 Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Organe dem Öffentlichkeitsgesetz zu unterstellen.

Folgende wesentlichen Änderungen sind nach der Vernehmlassung eingeflossen:

- Das Verfahren ist neu grundsätzlich gebührenpflichtig;
- Die Protokolle der landrätlichen Kommissionen sind erst nach Erledigung des Geschäfts im Landrat öffentlich;
- Die Urkundspersonen werden ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen;
- Bezüglich der Amts- und Rechtshilfe werden nur die internationalen Verfahren vom Geltungsbereich ausgenommen.

## 2.2 Fragebogen

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassung einen Fragenbogen zur Verfügung. 26 der 29 Teilnehmenden haben den Fragebogen ausgefüllt. Drei Teilnehmende haben eine Stellungnahme zu konkreten Themen bzw. Bestimmungen eingegeben; diese sind in der folgenden Tabelle nicht berücksichtigt. Die Korporationen haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Zusammenfassend wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung
1	Geltungsbereich öffentliche Organe	18	4	4
2	Ausnahmen vom Geltungsbereich	21	5	-
3	Definition amtliche Dokumente	22	3	1
4	Informationstätigkeit der öffentlichen Organe	25	-	1
5	Einschränkung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten	24	1	1
6	Definition private und öffentliche Interessen	23	2	1
7	Ausnahmen vom Zugang zu amtlichen Dokumenten	22	2	2
8	Schutz der Personendaten Dritter	21	4	1
9	grundsätzlich kostenloses Verfahren	11	14	1
10	Verzicht auf Schlichtungsverfahren	20	4	2
11	Direkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht	23	1	2

## 3 Auswertung der Vernehmlassung

### 3.1 Grundsatzbemerkungen

	Wer	Stellungnahme
Das geplante Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Kantonales Öffentlichkeitsgesetz) wird im Grundsatz begrüsst. Das Gesetz schafft mehr Transparenz und stärkt das Vertrauen in die Behörden. Die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vorlage werden im Grundsatz befürwortet. Es sind aber auch Vorbehalte vorhanden.	BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Gemeinderat begrüsst das Öffentlichkeitsgesetz. Das Gesetz schafft mehr Transparenz und stärkt das Vertrauen in die Behörden. Der Gemeinderat hat die Vorlage diskutiert und befürwortet deren Stossrichtungen und Zielsetzungen.	BUO, HER	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Gemeinderat Ennetmoos begrüsst im Grundsatz das Öffentlichkeitsgesetz. Der Gemeinderat befürwortet die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vorlage.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch begrüsst das Vorhaben des Kantons Nidwalden, das Öffentlichkeitsprinzip umfassend gesetzlich zu verankern. Damit wird ein überfälliger Schritt vollzogen, der Nidwalden in eine Reihe mit den meisten anderen Kantonen stellt. Besonders positiv werten wir die Absicht, den Zugang zu amtlichen Dokumenten einfach, rasch und kostenfrei zu gestalten – ein zentraler Pfeiler für eine moderne, bürgernahe Verwaltung.	ÖG.ch	<b>Kenntnisnahme</b>

Besonders positiv ist, dass nicht nur Regierung und Verwaltung, sondern auch der Landrat mit seinen Kommissionen, die Gemeinden, Gerichte, öffentlich-rechtliche Anstalten sowie weitere staatliche Akteure dem Gesetz unterstellt werden sollen. Damit wird dem Transparenzgedanken umfassend Rechnung getragen. Auch die Orientierung an bewährten Regelungen anderer Kantone werten wir als sinnvollen und pragmatischen Ansatz.		
---	--	--

### 3.2 Beantwortung der Fragen zum Öffentlichkeitsgesetz

#### 3.2.1 Frage 1 (Geltungsbereich öffentliche Organe)

##### Art. 2 Geltungsbereich

Dem Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes werden die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen durch Auflistung unterstellt sowie alle natürlichen und juristischen Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind.

Die gebotenen Ausnahmen werden über die Bezeichnung der Verfahren, die dem Öffentlichkeitsgesetz nicht unterstellt sind, geregelt. Ausgenommen werden auch die Kantonalbank sowie die interkantonalen Anstalten.

##### Frage gemäss Fragebogen:

1. Sind Sie einverstanden, dass die in Art. 2 Abs. 1 aufgelisteten öffentlichen Organe dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen?

<b>Ja</b>	<b>18</b>	Die Mitte, SVP, Grüne, SP, BUO, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, ÖG.ch, DigG
<b>Nein</b>	<b>4</b>	FDP, GLP, BEC, VerK,
<b>Enthaltung</b>	<b>4</b>	DAL, EWN, NSV, NHF,

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Begründung, weswegen Korporationen – in anderen Öffentlichkeitsgesetzen sind Korporationen vom Geltungsbereich explizit ausgeschlossen – vom kantonalen Öffentlichkeitsgesetz betroffen sein sollen, überzeugt nicht.	FDP	<b>Ablehnung</b> Siehe Stellungnahme zu GLP und VerK
Die "Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen" sind zu streichen, wenn nicht klar umschrieben werden kann – z.B. in einem Anhang – wer genau davon betroffen ist.	FDP	<b>Ablehnung</b> Eine abschliessende Umschreibung ist nicht möglich, da Veränderungen eintreten können. Es darf hinsichtlich des Öffentlichkeitsgesetzes keine Rolle spielen, ob eine Aufgabe durch die Kernverwaltung oder eine andere Organisation wahrgenommen wird.
Mit Einschränkungen - siehe Kommentar zu Art. 11.	Die Mitte	<b>Kenntnisnahme</b>
Art. 2 Abs 1 Ziffer 4.: (neu) "Gemeinderäte, Kirchgemeinderäte, kommunale Behörden und Kommissionen sowie Verwaltungsstellen und Gemeindeverbände." -> Alle Gemeinden sind nun Einheitsgemeinden, somit ist keine offene Formulierung mehr nötig; Kirchgemeinderäte und Kommissionen sollen explizit erwähnt werden.	SVP, HER	<b>Teilweise Zustimmung</b> Kommissionen werden explizit erwähnt. Administrative Räte sind: Gemeinderat, Kirchenrat und Kapellrat. Der Überbegriff wird beibehalten.

<p>Die Ausweitung des Öffentlichkeitsprinzips auf alle staatlichen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder im öffentlichen Interesse tätig sind, ist aus Sicht der GLP Nidwalden ein zentraler Beitrag zur Stärkung von Vertrauen, Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Mitwirkung.</p> <p>Somit unterstützt die GLP NW ausdrücklich, dass kantonale und kommunale Behörden, Verwaltungsstellen sowie öffentlich beauftragte Organisationen dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden. Diese handeln im öffentlichen Auftrag und sollten daher zu Transparenz verpflichtet sein. Hinsichtlich der Nidwaldner Korporationen ist jedoch eine differenzierte Betrachtung erforderlich:</p> <p>Bei den Korporationen handelt es sich um mitgliederschaftlich organisierte Körperschaften, die im Grundsatz keine allgemeinen öffentlichen Aufgaben erfüllen. Sie finanzieren sich nicht aus Steuermitteln, verfügen über eigene Rechenschaftsmechanismen und stehen unter kantonalen Aufsicht.</p> <p>Für klar definierte hoheitliche Einzelhandlungen, etwa bei Streitigkeiten über das Korporationsbürgerrecht kann Transparenz durch bestehende Verfahrensrechte sichergestellt werden, ohne die Korporationen gesamthaft dem Öffentlichkeitsgesetz zu unterstellen. Dies entspricht auch der bewährten Praxis in anderen Kantonen wie Schwyz, Uri oder Obwalden. Zudem würde eine generelle Einbeziehung ins Öffentlichkeitsgesetz insbesondere kleinere Korporationen organisatorisch überfordern, ohne einen erkennbaren Mehrwert an Transparenz zu schaffen.</p> <p>Die GLP NW spricht sich deshalb für eine präzise gesetzliche Differenzierung aus: Transparenz soll dort gelten, wo tatsächlich öffentliche Aufgaben erfüllt werden ohne kleinere, nicht-öffentliche Organisationen unnötig zu belasten.</p>	GLP	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die GLP die Anwendung auf alle staatlichen Stellen befürwortet.</p> <p>In dieser Konsequenz sollen auch die Korporationen dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen.</p> <p>Wie Kanton und Gemeinden sind auch die Korporationen mitgliederschaftlich organisierte Körperschaften. Die Korporationen erfüllen zwar keine staatlichen Aufgaben die alle Einwohner/innen betreffen, sie erfüllen aber aufgrund der Verpflichtung das Korporationsvermögen zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen eine öffentliche Aufgabe. Dafür haben sie Rechenschaft abzulegen und unterstehen der kantonalen Aufsicht.</p> <p>Vgl. im Weiteren Stellungnahme zu VerK</p>
<p>Die Begründung, weshalb Korporation (in anderen Öffentlichkeitsgesetzen sind Korporationen vom Geltungsbereich explizit ausgeschlossen) vom kantonalen Öffentlichkeitsprinzip betroffen sein sollen, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die "Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen", sind zu streichen, wenn nicht klar umschrieben werden kann, wer genau davon betroffen ist.</p>	BEC	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Siehe Stellungnahme zu GLP und VerK</p> <p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Umschreibung ist im Bericht auf S. 12/13.</p> <p>Die Kantone und der Bund haben eine analoge Regelung.</p>
<p>Falls es möglich wäre, die Gemeinden nicht unter das Gesetz zu stellen, wäre das aus unserer Sicht prüfenswert. Zum einen ist in den Gemeinden weniger juristisches Know How vorhanden, um die vielen interpretationsbedürftigen Formulierungen beurteilen zu können. Des Weiteren dürfte der Aufwand gerade für kleinere Gemeinden relativ gross werden.</p>	DAL	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Prüfung, ob ein verlangtes Dokument unter eine Einschränkung oder Ausnahme fällt, bedarf keiner vertieften juristischen Kenntnisse. Wieso der Aufwand bei kleineren Gemeinden grösser sein soll, ist nicht ersichtlich.</p>
<p>Bei den Nidwaldner Korporationen handelt es sich nicht um eine öffentliche Verwaltung, welche allen Bürgern offensteht. Korporationen sind heute ausschliesslich ihren Korporationsbürgerinnen und -bürger verantwortlich. Diese haben heute schon jederzeit Einsichtsrecht in die Akten und erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht, sowie eine detaillierte Rechnungslegung. Gemäss Bericht zur Vernehmlassung Pkt.1.3 muss klar festgehalten werden, dass die Korporationen keine öffentlichen Aufgaben erfüllen.</p> <p>Der Regierungsrat ist das Aufsichtsgremium, welches das gesetzeskonforme Handeln der Korporationen überwacht. Die Korporationen haben keine öffentlichen Aufgaben und verwenden für ihre Aktivitäten und Tätigkeiten keine Steuergelder, sondern sie handeln finanziell autark. Das Vermögen der Korporationen besteht aus privaten Vermögenswerten. Die einzige, möglicherweise als "öffentlich" zu bezeichnende Handlung von Korporationen, könnte die Feststellung des Korporationsbürgerrechts sein. Gem. BGE 5a_164/2017 vom 29. Januar 2018 wird dies als "hoheitliche Handlung" definiert. Dagegen kann jede</p>	VerK	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Korporationen sind nicht ausschliesslich ihren Korporationsbürger/innen verantwortlich, sie unterstehen, wie in der Stellungnahmen der VerK richtig erwähnt, auch der Aufsicht des Kantons.</p> <p>Sie erfüllen mit der Verantwortung über das Korporationsvermögen und mit der Feststellung des Korporationsbürgerrechts öffentliche Aufgaben. Daraus ergibt sich die Unterstellung unter das Öffentlichkeitsgesetz.</p> <p>Die vorgebrachten Argumente sind nicht stichhaltig. Diese treffen auch für den Kanton und die Gemeinden zu. Diese sind auch</p>

<p>betroffene Bürger/Bürgerin Beschwerde beim RR/Gericht einreichen / die Rechtsmittel sind gegeben. Andere Aufgaben, welche als &lt;behördlich&gt; bezeichnet werden könnten, gibt es nicht.</p> <p>Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Aufsichtsgesetz für die Korporationen ist in Art. 2 Bestand korrekt festgehalten, dass die Korporationen "mitgliedschaftlich organisierte Körperschaften" sind. Sie sind also für einen begrenzten Kreis von Personen zuständig und nicht für die gesamte Öffentlichkeit. Die Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes kann von kleineren Korporationen nicht sichergestellt werden. Es fehlen die Prozesskenntnisse, juristische Kenntnisse und die Ressourcen, um geforderte Termine und Aktionen zu erfüllen. Auch der Umgang mit digitalen Medien und den damit zusammenhängenden gesetzlichen Anforderungen können von kleineren Korporationen nicht abgedeckt werden.</p>		<p>mitgliedschaftlich organisierte Körperschaften, kennen etablierte Aufsichtsmechanismen und jegliches Handeln ist über den Rechtsweg mit Beschwerde anfechtbar und kann überprüft werden. Das Vermögen von Kanton und Gemeinden besteht auch aus privaten Vermögenswerten und untersteht dem Privatrecht. Auch andere öffentlichen Organe erheben keine Steuern (Anstalten, Private mit öffentlichen Aufgaben).</p> <p>Die kleine Korporation Waltersberg hat das Öffentlichkeitsgesetz vorbehaltlos unterstützt.</p>
<p>Unsere Enthaltung zu diesem Punkt erklärt sich wie folgt: Wir können die Liste der Auswahl nachvollziehen, würden es jedoch verstehen, wenn die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht in den Geltungsbereich fallen würden. Begründung für die NSV: Die durch uns erlassenen Verfügungen betreffen zur grossen Mehrheit private und schützenswerte Interessen (Gebäudeschätzungen, Schadenbehandlungen etc.) oder betreffen die Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb (z.B. die Bewirtschaftung unserer Liegenschaften). Diese Dokumente würden der Einschränkung gemäss Art. 9 bzw. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 unterliegen. Um nicht zu grosse Erwartungen zu schüren und die administrativen Arbeiten für Ablehnung von Gesuchen und Behandlung von Einsprachen und Beschwerden zu minimieren wäre ein Ausschluss analog der NKB aus unserer Sicht zumindest zu prüfen.</p>	NSV, NHF	<p><b>Ablehnung</b> Die NSV erfüllt nicht nur die Aufgabe der öffentlichen Sachversicherung, sondern vollzieht auch das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr. Eine Ausnahme vom Geltungsbereich ist daher abzulehnen.</p>
<p>Wir sind mit den Bestimmungen zum Geltungsbereich einverstanden. Wir begrüssen, dass alle öffentlichen Organe, einschliesslich der Gerichte und kommunalen Behörden, dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden, um staatliches Handeln für die Bevölkerung nachvollziehbar und transparent zu machen und eine Kontrolle zu ermöglichen.</p>	DigG	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

### 3.2.2 Frage 2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

#### Art. 2 Geltungsbereich

2. Sind Sie mit den Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäss Art. 2 Abs. 2 einverstanden?

<b>Ja</b>	<b>21</b>	Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, EWN, NSV, NHF
<b>Nein</b>	<b>5</b>	FDP, BEC, VerK, ÖG.ch, DigG,
<b>Enthaltung</b>	<b>0</b>	

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Als Betroffene sollen insbesondere die Urkundspersonen per se vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Denn es handelt sich bei diesen wohl per Definition um "Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen", eine Unterstellung unter das Öffentlichkeitsgesetz ist aber nicht zielführend.	FDP	<p><b>Zustimmung</b> Die Urkundspersonen werden künftig ausdrücklich ausgenommen.</p>

<p>Es ist zwingend eine Präzisierung notwendig, wann genau "Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen" hier vom Öffentlichkeitsprinzip betroffen sind. Gemäss Bericht zur Vernehmlassung könnte sich das auch auf natürliche Personen beziehen. Es wird um eine Erklärung gebeten, in welchem Fall konkret natürliche Personen vom Öffentlichkeitsprinzip betroffen sein können.</p>	FDP, BEC	<p><b>Beantwortung</b> Natürliche Personen dürften selten betroffen sein, da Leistungsvereinbarungen in der Regel mit Institutionen abgeschlossen werden. Urkundspersonen fallen unter diese Bestimmung; diese sollen aber ausgenommen werden.</p>
<p>Eine Herausforderung könnten die Protokolle der landrätlichen Kommissionen darstellen. Dort gilt für Landrätinnen und Landräte das Kommissionsgeheimnis. Kommen nun im Anschluss an Geschäfte die Wortmeldungen durch das kÖG in die Öffentlichkeit, könnte dies die Meinungsbildung schon vorgängig beeinflussen. Vgl. auch Art.11.</p>	Grüne	<p><b>Kenntnisnahme</b> (siehe Art. 11 Abs. 2)</p>
<p>Für die GLP NW ist es nachvollziehbar, dass sensible Daten aus diesen Organen nicht einfach so der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Es wäre jedoch sinnvoll, eine periodische Überprüfung der Ausnahmen vorzusehen.</p>	GLP	<p><b>Ablehnung</b> Eine gesetzliche Überprüfungsverpflichtung ist nicht angezeigt. Besteht bei einem Gesetz Änderungsbedarf, erfolgt dies mit den üblichen Abläufen.</p>
<p>Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6: Was ist mit "nicht hoheitliche Teilnahme" gemeint?</p>	HER	<p><b>Beantwortung</b> Wenn der Staat in der Funktion wie eine Privatperson handelt.</p>
<p>Hier müssen die Korporationen und Korporationsräte als Ausnahme festgehalten sein.</p>	VerK	<p><b>Ablehnung</b> Siehe Stellungnahme zu Frage 1</p>
<p>Kritisch sehen wir, dass die Finanzkontrolle vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips ausgenommen werden soll. Dass auch interkantonale Anstalten vom Geltungsbereich ausgenommen werden sollen, erscheint wenig überzeugend. (siehe ausführliche Vernehmlassungsantwort).</p>	ÖG.ch	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Ziff. 1 Wir sind mit dieser Regelung nicht einverstanden. Gemäss Art 2 Abs. 2 Ziff. 1 kÖG-Entwurf sind Verwaltungsverfahren, die nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, vom Informationszugang ausgenommen. Diese Formulierung könnte als Lücke genutzt werden und geht uns zu weit. Der Bericht zur Vorlage spezifiziert in dieser Hinsicht nichts. In den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und St. Gallen (nicht abschliessend) stellen Verwaltungsverfahren keine Ausnahmen für das Öffentlichkeitsprinzip dar. Im BGÖ wird differenzierter bestimmt welche Verwaltungsbehörden ausgenommen werden. Jegliche nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren nicht mit einzubeziehen erscheint unverhältnismässig. Wir fordern, dass das Gesetz in dieser Hinsicht konkretisiert wird.</p> <p>Ziff. 4 Wir sind mit dieser Regelung nicht einverstanden. Gemäss Ziff. 4 sind die Verfahren der Amts- und Rechtshilfe vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Im Bericht wird das damit gerechtfertigt, dass die Amts- und Rechtshilfe im Zusammenhang mit hängigen Verfahren erfolgt und dass diese auch nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen. Jedoch ist für uns kein Grund ersichtlich, weshalb die Ausnahme alle Verfahren der Amts- und Rechtshilfe betreffen soll. Wir fordern eine Präzision dieser Ausnahme. Verfahren der Amts- und Rechtshilfe sollen nur nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, solange sie effektiv im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren erfolgen, das gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 kÖG-Entwurf nicht dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht oder die Position der Behörden gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 kÖG-Entwurf durch die Veröffentlichung der fraglichen Dokumente geschwächt werden könnte. Wir fordern, dass alle Verfahren der Amts- und Rechtshilfe dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden und Ausnahmen (Amts- und Rechtshilfe im Zusammenhang mit hängigen Verfahren) im</p>	DigG	<p><b>Ablehnung</b> Die Verwaltungsverfahren sollen bis zum rechtskräftigen Abschluss nach dem ordentlichen rechtstaatlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Schutzgehalt geht mit dem rechtskräftigen Abschluss weiter, als dies durch die verschiedenen Einschränkungen oder Ausnahmen gewährleistet ist. Dies ist erforderlich, damit ein allfälliges Beschwerdeverfahren unbeeinflusst durchgeführt werden kann. Das Verwaltungsrechtspflegeverfahren ist gemäss Ziff. 2 ausgenommen.</p> <p><b>Zustimmung</b> Die Bestimmung wird auf die internationale Amts- und Rechtshilfe beschränkt.</p> <p><b>Ablehnung</b> Weshalb alle Amts- und Rechtshilfeverfahren nach Abschluss</p>

<p>Einzelfall zu prüfen sind. Nach Abschluss eines Verfahrens fordern wir die Veröffentlichung der Dokumente betreffend Amts- und Rechtshilfe.</p> <p>Ziff. 5: Wir sind mit dieser Ausnahme nicht einverstanden. Nach dem Bericht zur Vorlage würden mit dem aktuellen Finanzkontrollgesetz Rechenschaftspflicht und Transparenz der Finanzkontrolle stufengerecht umgesetzt. Gemäss Art. 17 kFKG erstattet dem Landrat und dem Regierungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit, sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht. Die einzelnen Prüfberichte und weitere amtliche Dokumente werden jedoch nur den parlamentarischen Kommissionen zugestellt, nicht der Öffentlichkeit. Wir sind nicht damit einverstanden, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht für die Prüf- und Tätigkeitsberichte der Finanzkontrolle gelten soll. Die Finanzkontrolle muss in ihrer Rolle zur Unterstützung des Kantonsrates in der Oberaufsicht der kantonalen Verwaltung die Öffentlichkeit informieren können und zumindest in einem begrenzten Umfang Transparenz über ihre Tätigkeit geben können. Die Finanzaufsicht ist als Ausnahme aus Ziff. 5 zu streichen.</p> <p>Ziff. 6 Wir sind mit dieser Regelung nicht einverstanden. Gemäss Ziff. 6 ist die nicht hoheitliche wirtschaftliche Tätigkeit vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Laut Bericht wird diese Ausnahme dadurch gerechtfertigt, dass sonst Wettbewerbsnachteile zu befürchten wären. Diese Formulierung ist uns zu offen. Nicht jede Offenlegung der wirtschaftlichen Tätigkeit würde in einer Befürchtung auf Wettbewerbsnachteile resultieren. Diese Ziffer ist umzuformulieren und zu präzisieren. Wir fordern, dass nicht jegliche nicht hoheitliche wirtschaftliche Tätigkeit ausgenommen wird. Nur wenn durch eine Veröffentlichung ein tatsächliches Risiko auf Wettbewerbsnachteile besteht. Auch diese Tätigkeit soll nachträglich veröffentlicht werden, sobald keine Wettbewerbsnachteile mehr zu befürchten sind.</p>	<p>veröffentlicht werden sollen, ist weder begründet noch ersichtlich.</p> <p><b>Ablehnung</b> Um den Interessen der Öffentlichkeit an Transparenz einerseits und den Interessen der Finanzkontrolle für das reibungslose Funktionieren der Aufsichtstätigkeit andererseits gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber – auf Empfängergruppen bezogen – unterschiedliche Berichtstiefen gesetzlich definiert. Diese stufengerechte Transparenz hat sich bewährt.</p> <p><b>Ablehnung</b> Regelung entspricht der Formulierung in anderen Kantonen z.B. ZH, OW.</p>
--	--

**3.2.3 Frage 3 (Definition amtliche Dokumente)**

<p><b>Art. 4 Amtliches Dokument</b></p> <p>Das Öffentlichkeitsgesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Dazu sind diese gesetzlich zu definieren.</p> <p>Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 zu Art. 4 enthalten</p> <p><b>Frage gemäss Fragebogen:</b></p> <p>3. Sind Sie mit der generell abstrakten Definition der amtlichen Dokumente einverstanden?</p>
--

<b>Ja</b>	<b>22</b>	Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, EWN, NSV, NHF, ÖG.ch
<b>Nein</b>	<b>3</b>	FDP, BEC, DigG,
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>	VerK,

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Definition ist sehr kompliziert und führt allenfalls bei Konsultation durch Laien zu einem falschen Verständnis, was genau alles eingefordert werden kann. Es wäre daher zu begrüssen, wenn mittels nicht abschliessender Aufzählung hier Klarheit geschaffen wird, was als amtliches Dokument im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes zu verstehen ist.	FDP, BEC	<b>Ablehnung</b> Die Regelung entspricht der Definition in vielen Kantonen, z.B. OW, ZG bzw. dem Bund. Eine Aufzählung wäre nicht zielführend, da eine Vielzahl verschiedenartiger Dokumente darunterfällt.
Die abstrakte Definition ist mit anderen Kantonen kompatibel. Wichtig ist eine praxisorientierte und nicht zu enge Auslegung, insbesondere bei elektronisch gespeicherten oder generierbaren Daten.	GLP	<b>Zustimmung</b>
Da die Korporationen keine öffentlichen Aufgaben erfüllen, betrifft uns dieser Artikel nicht. Korporationen sind keine öffentlichen Organe.	VerK	<b>Kenntnisnahme</b>
Ziff. 2: Wir sind mit dieser Regelung nicht einverstanden. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 kÖG-Entwurf sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind, vom Informationszugang ausgenommen. Das wirft die Fragen auf, ob die Informationen, sobald die Aufzeichnungen fertiggestellt sind, ohne weiteres Auskunftsgesuch herausgegeben werden müssen und ob eine Pflicht zur Fertigstellung besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, kann das von Behörden als Lücke genutzt werden, Informationen als Notizen nie fertigzustellen und somit den Informationszugang zu umgehen. Dies ist unbedingt zu verhindern. Deshalb fordern wir, dass ausdrücklich geregelt wird, dass nur Aufzeichnungen, die NOCH nicht fertig gestellt sind, nicht veröffentlicht werden müssen. Die Fertigstellung ist aber zuzusichern und der Zugang muss ab Fertigstellung gewährt sein.	DigG	<b>Ablehnung</b> Es ist davon auszugehen, dass zu erstellende Dokumente fertiggestellt werden. Zudem entspricht dies der Regelung in vielen Kantonen.

### 3.2.4 Frage 4 (Informationstätigkeit der öffentlichen Organe)

#### Art. 5 Information der Öffentlichkeit

Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst grundsätzlich den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten, wie dies im folgenden Art. 6 beschrieben ist. Mit einer aktiven Information kann dem Öffentlichkeitsgrundsatz weiter zum Durchbruch verholfen werden.

#### Frage gemäss Fragebogen:

4. Sind Sie einverstanden, dass im Öffentlichkeitsgesetz eine Bestimmung zur Informationstätigkeit der öffentlichen Organe aufgenommen wird (Art. 5)?

<b>Ja</b>	<b>25</b>	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, VerK, UertW, EWN, NSV, NHF, ÖG.ch, DigG
<b>Nein</b>	<b>0</b>	
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>	VerK

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Information der Öffentlichkeit nur bei allgemeinem Interesse. Es soll verhindert werden, dass noch mehr Kommunikationsbeauftragte eingestellt werden.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Die Information ist immer im allgemeinen Interesse und erfolgt zum Zwecke einer gelebten Demokratie.

Die GLP NW begrüsst die aktive Informationspflicht und empfiehlt, diese verbindlicher zu formulieren (z. B. „soll“ statt „kann“), um der Bevölkerung niederschweligen Zugang zu Informationen zu gewährleisten.	GLP	<b>Ablehnung</b> Das «kann» bezieht sich nur auf die hängigen Verfahren. Hier ist eine Information grundsätzlich nicht möglich. Abs. 2 schafft die gesetzliche Grundlage für angezeigte Ausnahmen. Hier braucht es das Entscheid-Ermessen des öffentlichen Organs.
Wir würden es begrüssen, wenn die Information der Öffentlichkeit lediglich als "Kann-Formulierung" aufgenommen würde	EMO	<b>Ablehnung</b> Im Sinne eines transparenten staatlichen Handelns ist eine aktive Information wesentlich.
Die Zustimmung erfolgt unter der Annahme, dass der Regierungsrat in einer Verordnung zum Gesetz die Pflichten zur Veröffentlichung von allgemeinen Informationen nicht über das aktuell geltende Mass ausdehnt (Publikation im Amtsblatt wo gesetzlich vorgesehen, Medienmitteilungen und Publikationen auf der Homepage gemäss den bestehenden Gepflogenheiten sowie die im jährlichen Geschäftsbericht schon bis anhin veröffentlichten Informationen).	NSV, NHF	<b>Beantwortung</b> Es besteht nicht die Absicht, hier weiterführende Regelungen zu erlassen. Das Regierungsratsgesetz und das Informationsreglement enthalten bereits heute entsprechende Regelungen.
Wir begrüssen, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 KÖG-Entwurf die öffentlichen Organe von sich aus gewisse Dokumente betreffend ihre Tätigkeit veröffentlichen. Zur Wahrung der Transparenz ist es massgebend, dass amtliche Dokumente proaktiv und nicht erst auf Anfrage veröffentlicht werden, da oft unbekannt ist, welche Dokumente überhaupt existieren. Art. 5 Abs. 1 KÖG-Entwurf betrifft nur Tätigkeiten von «allgemeinem Interesse». Diese Formulierung könnte dazu führen, dass Dokumente immer dann der proaktiven Veröffentlichung entzogen werden, wenn sie als nicht von allgemeinem Interesse charakterisiert werden. Hierdurch wird die aktive Information übermässig eingeengt. Im Bericht zur Vorlage wird spezifiziert, was unter Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemeint ist, jedoch ist der Bericht nicht verbindlich für die Behörden. Wir fordern, dass jegliche Tätigkeit der öffentlichen Organe grundsätzlich proaktiv veröffentlicht wird.	DigG	<b>Ablehnung</b> Der Bericht ist zwar nicht verbindlich, dient aber der Auslegung der Bestimmung. Die Information erfolgt gemäss dem Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes. Eine proaktive Veröffentlichung jeglicher Tätigkeit (aller zig-tausenden Verfügungen, administrative Tätigkeiten) würde zu einer Flut von Informationen führen.

### 3.2.5 Frage 5 (Einschränkung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten)

#### Art. 8-10 Einschränkungen

Das Öffentlichkeitsgesetz gewährt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten. Jedoch kann dieser nicht uneingeschränkt gewährt werden. Deshalb werden in Art. 8-10 Einschränkungen in Bezug auf schützenswerte private Interessen und überwiegende öffentliche Interessen festgelegt.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 8-10 enthalten.

#### Frage gemäss Fragebogen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass bei den gegebenen Voraussetzungen der Zugang aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden kann (Art. 8)?

<b>Ja</b>	<b>24</b>	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, EWN, NSV, NHF, ÖG.ch
<b>Nein</b>	<b>1</b>	DigG,
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>	VerK,

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
"aufgeschobener Zugang" ist missverständlich und "aufschieben des Zuganges" (bis wann?) könnte auch missbräuchlich angewendet werden. Möglicherweise Art. 8 Absatz 1 zusätzlich eindeutiger formulieren "der Zugang wird aufgeschoben bis zu einem Entscheid, ob der Zugang verweigert, ganz oder teilweise gewährt wird (zwecks Interessenabklärung Dritter)"	SVP	<b>Beantwortung</b> Der Entscheid wird nicht zwecks Interessenabklärung aufgeschoben. Der Zugang kann allenfalls gewährt werden, aber aus bestimmten Gründen ist dieser aufzuschieben.
Die Möglichkeit, den Zugang bei überwiegenden Interessen einzuschränken oder aufzuschieben, ist notwendig. Die GLP NW befürwortet diese differenzierte Regelung als Instrument zur Effizienz und Verhältnismässigkeit im Verwaltungshandeln.	GLP	<b>Zustimmung</b>
"aufgeschobener Zugang" wird als heikel angesehen: viel mehr geht es um einen aufgeschobenen Entscheid, ob der Zugang verweigert, ganz oder teilweise gewährt wird (zwecks Interessenabwägung)	HER	<b>Beantwortung</b> Der Zugang kann gewährt, aber aufgeschoben sein. Die Formulierung ist nicht anzupassen. Der Entscheid wird nicht zwecks Interessenabklärung aufgeschoben.
Die Frage betrifft Art. 8 und nicht Art. 7.	EWN, NSV, NHF	<b>Zustimmung</b> Ist in der Auswertung korrigiert.
Gemäss Art. 7 Abs. 2 kÖG-Entwurf gilt der Anspruch zu amtlichen Dokumenten als erfüllt, wenn diese in einem Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise veröffentlicht werden. Zweck der Norm ist jedoch, dass die Dokumente zugänglich sind. Dieser Zweck wird nicht erfüllt, wenn, aufgrund ungeeigneter Publikationsorgane, einige Jahre nach Veröffentlichung ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht mehr auf die Dokumente zugegriffen werden kann. Unser Vorschlag für den Gesetzestext von Art. 7 Abs. 2: «Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt als erfüllt, wenn diese auf der Internetseite des öffentlichen Organs oder mittels ähnlich zugänglichem Publikationsorgan bereits veröffentlicht sind.»	DigG	<b>Ablehnung</b> Die vorgeschlagene Umstellung verändert den Gehalt der Bestimmung. Publikationsorgane sind gesetzlich bestimmte Veröffentlichung für amtliche Informationen (Amtsblatt, Gesetzessammlung, simap). Die «ähnliche Weise» beinhaltet auch die «ähnliche Zugänglichkeit».

### 3.2.6 Frage 6 (Definition private und öffentliche Interessen)

#### Art. 8-10 Einschränkungen

##### Frage gemäss Fragebogen:

6. Sind Sie mit den definierten privaten bzw. öffentlichen Interessen einverstanden? Die Aufzählungen sind nicht abschliessend (Art. 9 und 10).?

<b>Ja</b>	<b>23</b>	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, NSV, NHF, ÖG.ch
<b>Nein</b>	<b>2</b>	EWN, DigG
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>	VerK,

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die nicht abschliessende Aufzählung schafft Raum für Einzelfallgerechtigkeit, insbesondere zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei sicherheitsrelevanten Informationen.	GLP	<b>Zustimmung</b>
Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 ist mit dem Immaterialgüterrecht zu ergänzen.	EWN	<b>Ablehnung</b>

		<p>Würde sich ein Zugangsgesuch bspw. auf einen Source Code einer Software eines externen Herstellers beziehen, die bei der öff. Verwaltung im Einsatz ist, würden die Geheimhaltungsinteressen des Herstellers dem Zugang entgegenstehen und nicht das Urheberrecht. Das Gesetz könnte mit den Immaterialgüterrechten ergänzt werden; dies erscheint aber nicht erforderlich, da kaum Fälle denkbar sind. Zudem sind bei der Interessenabwägung die Immaterialgüterrechte zu berücksichtigen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>
<p>Art 9 kÖG- Entwurf: Wir sind mit diesem Gesetzesartikel aufgrund der folgenden Aspekte nicht einverstanden: Die Liste der schützenswerten privaten Interessen ist gemäss Art. 9 kÖG-Entwurf nicht abschliessend. Die Norm beinhaltet lediglich eine Aufzählung der schützenswerten Interessen, die insbesondere gelten. Wir fordern, dass die Einschränkungsmöglichkeiten des Öffentlichkeitsprinzip möglichst klein gehalten und konkret beschrieben werden. Dazu ist eine abgeschlossene Auflistung aller schützenswerten Interessen nötig. Ziff. 3: Gemäss Art. 9 Ziff. 3 kÖG-Entwurf gelten die Geheimhaltungsinteressen Dritter als schützenswertes privates Interesse. Was Geheimhaltungsinteressen Dritter sind, wird im Bericht nicht spezifiziert. Solche nicht definierten Begriffe geben zu viel Interpretationsspielraum und können von den Behörden extensiv genutzt werden. Wir fordern, dass diese Ziffer entweder umformuliert oder aufgehoben wird.</p> <p>Art 10 kÖG- Entwurf: Wir sind mit diesem Gesetzesartikel aufgrund der folgenden Aspekte nicht einverstanden: Die Liste der überwiegenden öffentlichen Interessen ist gem. Art. 10 kÖG-Entwurf nicht abschliessend. Die Norm beinhaltet lediglich eine Aufzählung der schützenswerten Interessen, die insbesondere gelten. Wir fordern, dass die Einschränkungsmöglichkeiten des Öffentlichkeitsprinzip möglichst klein gehalten und konkret beschrieben werden. Dazu ist eine abgeschlossene Auflistung aller schützenswerten Interessen nötig. Ziff. 1: Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 kÖG-Entwurf liegen überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Art. 8 kÖG-Entwurf vor, wenn die Gewährung des Zugangs geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden. Spezifischer sind damit gemäss Bericht vor allem polizeiliche, nachrichtendienstliche oder militärische Massnahmen gemeint. Dies ist jedoch zu unspezifisch. Nicht jegliche Tätigkeiten dieser Behörden kann ohne weiteres von der Öffentlichkeit verborgen werden. Die einzelnen Massnahmen, die zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht veröffentlicht werden können, müssen genauer beschrieben werden. Sobald keine Gefahr mehr besteht und die Massnahme abgeschlossen ist, fordern wir, dass auch diese Dokumente für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Ziff. 4: Gemäss Ziff. 4 können Dokumente verweigert werden, die dazu geeignet sind, die Position einer Behörde in laufenden oder künftigen Verhandlungen zu schwächen. Der Bevölkerung potenziell dazu geeignete Dokumente, die Positionen künftiger Verhandlungen schwächen könnten, vorzuenthalten, geht uns zu weit. Im Bericht wird sich auf Art. 8 Abs. 4 BGÖ berufen.</p>	<p>DigG</p>	<p><b>Ablehnung</b> Eine abschliessende Aufzählung wäre hier immer unvollständig und gesetzgeberisch nicht zu befürworten.</p> <p>Die nicht abschliessende Aufzählung schafft Raum für Einzelfallgerechtigkeit.</p> <p>Die Geheimhaltungsinteressen Dritter können unterschiedlich begründet sein. Im Gesetz ist daher mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff zu operieren. Eine Aufzählung wäre nicht zielführend.</p> <p>Die nicht abschliessende Aufzählung schafft Raum für Einzelfallgerechtigkeit.</p> <p>Dies ist eine falsche Interpretation der Ziffer 1. Bei polizeilichen, nachrichtendienstlichen oder militärischen Massnahmen wird das Öffentlichkeitsprinzip nur eingeschränkt, wenn die Sicherheit der Bevölkerung durch die Bekanntgabe gefährdet ist.</p> <p>Für eine sachgerechte und im Sinne der Allgemeinheit gute Lösung zu erzielen, darf die Position der Behörde nicht durch das Öffentlichkeitsprinzip geschwächt werden. Hier ist</p>

<p>Jedoch ist die Formulierung dort: "Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich." Aus dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass diese Dokumente direkt die Positionen in tatsächlich existierenden oder absehbaren Verhandlungen betreffen. Diese Einschränkung wird im kÖG-Entwurf nicht gemacht. Vergleichend: gem. §23 Abs. 2 lit. a IDG-ZH, liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn «die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft». Diese Formulierung impliziert die Notwendigkeit einer tatsächlich vorhandenen Vertragsverhandlung und schützt vor Rechtsmissbrauch. Mit der jetzigen Formulierung von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 kÖG- Entwurf könnten alle Dokumente, die von Bedeutung sind, als dazu geeignet, die Position einer Behörde in künftigen Verhandlungen zu schwächen, eingestuft werden. So wird die Transparenz der Verwaltung geschwächt und der Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes unterlaufen. Wir fordern die Umformulierung von Art. 10 Ziff. 4 kÖG-Entwurf.</p> <p>Ziff. 5: Gemäss Ziff. 5 ist die Verweigerung des Zugangs möglich, wenn die Gewährung des Zugangs geeignet wäre, die Beziehung zu anderen Gemeinwesen zu beeinträchtigen. Im Bericht wird auf Art. 7 Abs. 1 lit. e BGÖ verwiesen. Die Botschaft zu dieser Norm lautet wie folgt: «Diese Bestimmung verbietet die Erteilung von Auskünften oder die Veröffentlichung von Informationen, die geeignet sind, die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen unter sich zu beeinträchtigen. (...) Die Bekanntmachung von Dokumenten, die aus einem Kanton stammen, der das Öffentlichkeitsprinzip nicht kennt oder dessen Tragweite materiell abweichend von der entsprechenden Regelung auf Bundesebene definiert, und die deswegen auf Grund kantonalen Rechts geheim sind, kann unter Umständen die Beziehungen zwischen dem Bund und diesem Kanton beeinträchtigen. Ist damit zu rechnen, so muss der Zugang zu solchen Dokumenten verweigert werden.» (BBl 2003 2011) Art. 7 Abs. 1 lit e BGÖ schützt die Souveränität der Kantone in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip. Da das neue kÖG jedoch auch die Gemeinden des Kantons Nidwalden betreffen wird, ist diese Ziffer überflüssig. (Es wäre denkbar, die Formulierung zu «die Beziehung zu anderen Kantonen zu beeinträchtigen» zu ändern.)</p>		<p>eine Interessenabwägung angezeigt.</p> <p>Die Dokumente über die Position sind in Art. 11 Abs. 3 geregelt. Diese sind generell nicht zugänglich.</p> <p>Der Schutzgehalt der eidg. Bestimmung ist auch auf kantonaler Ebene angezeigt. Wie in der Botschaft ausgeführt, können die Bestimmungen der verschiedenen ÖG voneinander abweichen. Die ÖG gelten zunehmend für verschiedene Gemeinwesen auf allen drei Staatsebenen. Deshalb ist der Überbegriff «Gemeinwesen» zu verwenden.</p>
---	--	--

### 3.2.7 Frage 7 (Ausnahmen vom Zugang zu amtlichen Dokumenten)

**Art. 11 Ausnahmen**

Zu den überwiegenden öffentlichen Interessen zählt insbesondere die mögliche Beeinträchtigung der behördlichen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Bestimmung, dass amtliche Dokumente erst zugänglich gemacht werden dürfen, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, durch die zuständige Behörde getroffen ist.

**Frage gemäss Fragebogen:**

7. Sind Sie mit den Ausnahmen vom Zugang zu den amtlichen Dokumenten gemäss Art. 11 einverstanden?

<b>Ja</b>	<b>22</b>	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, NSV, NHF
<b>Nein</b>	<b>2</b>	EWN, ÖG.ch,
<b>Enthaltung</b>	<b>2</b>	VerK, DigG,

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass alle Protokolle von parlamentarischen Kommissionen ebenfalls nicht öffentlich sind, auch auf Gemeindeebene. Die freie Meinungsäusserung in den Kommissionen wird ansonsten in Frage gestellt. Im Bundesgesetz sind die Kommissionen auch nicht dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt.	Die Mitte	<b>Teilweise Ablehnung</b> Siehe Stellungnahme zu Art. 11 Abs. 2
Es ist zu prüfen, ob hier nicht auch die Protokolle landrätlicher Kommissionen explizit erwähnt werden sollen - untersteht doch die Kommissionsarbeit dem Kommissionsgeheimnis. Wenn nachträglich (nach Abschluss der Geschäfte) die Diskussionen aus den Kommissionen öffentlich werden, könnte das trotz allem in einer Art "vorausseilenden Öffentlichkeit" die Meinungsbildung in ungeeigneter Art beeinflussen.	Grüne	<b>Teilweise Ablehnung</b> Siehe Stellungnahme zu Art. 11 Abs. 2
Die GLP NW unterstützt den Schutz der behördlichen Meinungsbildung (Kollegialitätsprinzip). Es ist richtig, dass Dokumente erst nach Abschluss eines Verfahrens veröffentlicht werden. Transparenz darf aus der Sicht der GLP NW nicht zur Beeinträchtigung politischer Prozesse führen.	GLP	<b>Teilweise Zustimmung</b> Siehe Stellungnahme zu Art. 11 Abs. 2
Wenn die Gemeinden nicht per se von der Unterstellung unter das Öffentlichkeitsgesetz ausgeschlossen werden können (siehe unsere Bemerkung zu Frage 1), dann schlagen wir für die Ausnahmen vor, dass Protokolle von kommunalen Kommissionen wie eine Finanzkommission, Schulkommission, Tourismuskommission, Feuerwehrkommission, Friedhofkommission, Wasserkommission oder dergleichen bei den Ausnahmen aufgeführt werden.	DAL	<b>Ablehnung</b> Die Exekutivkommissionen sind wie der Gemeinderat nicht als Ausnahme zu definieren. Auch auf kantonaler Ebene unterstehen die Exekutivkommissionen dem Öffentlichkeitsgesetz.
Sofern die Protokolle des Regierungsrats dem Gesetz unterstellt sind, ist folgende sinngemässe Ergänzung anzubringen. Inhalte in den Protokollen des Regierungsrats sowie Beilagen, die wettbewerbliche oder kommerzielle Informationen enthalten, sind nicht öffentlich.	EWN	<b>Ablehnung</b> Die Ergänzung ist nicht erforderlich. Diese Themen sind gestützt auf die Einschränkungen gemäss Art. 8-10 zu berücksichtigen.
Der explizite Verweis auf das Kollegialitätsprinzip ist nicht nur überflüssig, sondern rechtlich und systematisch problematisch. (Siehe ausführliche Vernehmlassungsantwort).	ÖG.ch	<b>Ablehnung</b> Siehe Stellungnahme zu Art. 11 Abs. 4

### 3.2.8 Frage 8 (Schutz der Personendaten Dritter)

#### Art. 12-16 (Verfahren)

In diesen Bestimmungen wird das konkrete Verfahren geregelt.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 12 bis 16.

#### Frage gemäss Fragebogen:

8. Sind Sie mit der Regelung zum Schutz der Personendaten Dritter einverstanden (Art. 13)?

<b>Ja</b>	<b>21</b>	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, EWN, NSV, NHF, ÖG.ch,
<b>Nein</b>	<b>4</b>	BEC, EBÜ, HER, DigG
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>	VerK,

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Falls unklar ist bzw. nicht eindeutig bestimmbar, ob Interessen Dritter betroffen sind, sind diese anzuhören.	BEC, EBÜ, HER	<b>Kenntnisnahme</b>
Gemäss Art. 13 Abs. 2 KÖG-Entwurf kann das Gesuch abgelehnt werden, wenn das Einholen der Zustimmung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Was genau unter «unverhältnismässigem Aufwand» zu verstehen ist, bleibt offen. Das Öffentlichkeitsprinzip ist zur transparenten Ausführung demokratischer Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar, zu dessen Wahrung es wert ist, auch höhere Aufwände zu betreiben. Wir fordern, dass das Gesetz in dieser Hinsicht spezifiziert oder dieser Absatz aufgehoben wird.	DigG	<b>Ablehnung</b> Es geht hier um den Schutz der Personendaten Dritter. Diese geniessen einen hohen Schutz gemäss der Datenschutzgesetzgebung. Das öff. Organ hat die Möglichkeit, über den Kostenvorschuss den hohen Aufwand auf die Gesuchstellenden zu überbinden.

### 3.2.9 Frage 9 (grundsätzlich kostenloses Verfahren)

#### Art. 12-16 (Verfahren)

##### Frage gemäss Fragebogen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verfahren grundsätzlich kostenlos ist, jedoch bei einem erheblichen Aufwand ein Kostenvorschuss und Gebühren erhoben werden (Art. 14)?

<b>Ja</b>	<b>11</b>	SVP, Grüne, SP, GLP, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, ÖG.ch
<b>Nein</b>	<b>14</b>	FDP, Die Mitte, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMT, EMO, HER, ODO, EWN, NSV, NHF, DigG
<b>Enthaltung</b>	<b>1</b>	VerK,

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Derartige Anfragen sollen immer kosten. Es wird angeregt, dass direkt ein Gebührenrahmen in der kant. Gebührenverordnung bzw. dessen Anhang festgelegt wird.	FDP	<b>Zustimmung</b> Die Gebühren sollen nach Aufwand erhoben werden.
Das Verfahren darf nur bei geringem Arbeitsaufwand kostenlos sein, damit der Missbrauch und eine grosse Mehrbelastung für die Verwaltungen verhindert werden können.	Die Mitte	<b>Zustimmung</b> Das Verfahren soll generell kostenpflichtig sein. Eine Befreiung bei geringem Aufwand macht Sinn, damit nicht unnötig zusätzlicher Aufwand für die Rechnungsstellung entsteht.
Die Gebührenordnung ist dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur bei Gesuchen mit erheblichem Aufwand, sondern auch bei regelmässigen Gesuchstellungen eine kostendeckende Gebühr erhoben werden kann.	SVP, BEC, EBÜ, HER	<b>Zustimmung</b> Ab wann ist «regelmässig»? Das Verfahren soll generell kostenpflichtig sein.
Grundsätzlich ist ein kostenloses Verfahren wichtig. Die Formulierung „in der Regel“ ist jedoch zu vage. Die GLP fordert klare Kriterien zur Gebührenpflicht, z. B. bei systematischen oder sehr aufwändigen Gesuchen.	GLP	<b>Zustimmung</b> «In der Regel» bezieht sich auf die Ausnahme gemäss Abs. 2. Wie definiert sich «systematisch» in diesem Zusammenhang. Das Verfahren soll generell kostenpflichtig sein.
Die Gebührenregelung ist dahingehend zu ergänzen, dass bei regelmässig wiederholten Gesuchen eine kostendeckende Gebühr erhoben werden kann.	BUO, EMO, ODO, STA	<b>Zustimmung</b>

		Ab wann ist «regelmässig»? Das Verfahren soll generell kostenpflichtig sein.
Wir sind damit einverstanden, dass nur bei erheblichem Aufwand ein Kostenvorschuss geleistet werden muss. Wir sind aber klar der Meinung, dass der Aufwand für die Verwaltungen abgegolten werden soll (Verursacherprinzip). Insbesondere dann, wenn die Verwaltung Dokumente nicht ohne Anpassungen, wie das Schwärzen von gewissen Daten, herausgeben kann.	DAL	<b>Zustimmung</b> Das Verfahren soll generell kostenpflichtig sein.
Ein grundsätzlich kostenloses Verfahren soll nicht eingeführt werden. Der Aufwand darf nicht unterschätzt werden. Aus diesem Grund soll bereits ab der ersten Handhabung der Aufwand in Rechnung gestellt werden.	EMT	<b>Zustimmung</b> Das Verfahren soll generell kostenpflichtig sein.
Die Formulierung ist unpräzise. Vorschlag ist, dass ab einem Aufwand von CHF 200.- ein Kostenvorschuss und Gebühren erhoben werden. Der Regierungsrat kann die Schwelle jährlich anpassen.	EWN	<b>Zustimmung</b> Die Schwelle für den Kostenvorschuss wird ins Gesetz aufgenommen. Das Verfahren soll zudem generell kostenpflichtig sein.
Im Grundsatz einverstanden, der Artikel ist aber zu unpräzise hinsichtlich dem Begriff "erheblicher Aufwand". Wir schlagen vor, dass entweder direkt im Gesetz oder besser in einer Vollzugsverordnung die Grenze von nicht erheblich zu erheblich definiert wird. Das kann zum Beispiel durch eine zeitliche Komponente (sie lange braucht man, um die Unterlagen zusammenzustellen, zu prüfen und allenfalls zu anonymisieren, oder mit einem Betrag, wobei auch dieser konsequenterweise auf den zeitlichen Aufwand zurückfallen wird.	NSV, NHF	<b>Zustimmung</b> Die Schwelle für den Kostenvorschuss wird ins Gesetz aufgenommen.
Wir sind damit nicht einverstanden. Die Regelung, wann Gebühren erhoben werden können, ist zu offen formuliert. Dabei ist zu befürchten, dass Gebühren exzessiv erhoben werden, was den Zugang zu Dokumenten faktisch einschränkt. Wir fordern, dass generell keine Gebühren erhoben werden. Die rechtlichen Grundlagen sind dahingehend zu ändern.	DigG	<b>Ablehnung</b>

### 3.2.10 Frage 10 (Verzicht auf Schlichtungsverfahren)

#### Art. 12-16 (Verfahren)

##### Frage gemäss Fragebogen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass auf ein Schlichtungsverfahren verzichtet wird und das öffentliche Organ die Verfahren ohne Verzögerung an die Hand nimmt und bei einer Ablehnung mit Verfügung entscheidet (Art. 15)?

<b>Ja</b>	<b>20</b>	FDP, Die Mitte, Grüne, SP, GLP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, EWN, NSV, NHF
<b>Nein</b>	<b>4</b>	BEC, HER, ÖG.ch, DigG
<b>Enthaltung</b>	<b>2</b>	SVP, VerK,

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wichtig ist hier aber, dass insbesondere die "Personen des privaten Rechts", welche vom Öffentlichkeitsprinzip betroffen sind, ebenfalls gewährleisten können, dass sie dieses Verfahren korrekt durchführen.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>

Im Art. 15 steht: "entscheidet ohne Verzögerung" und nicht "ohne Verzögerung an die Hand nehmen": "An die Hand nehmen" aber auch "ohne Verzögerung" ist zeitlich ungenau bzw. unbefristet. Evtl. sollte man hier eine Frist festlegen z.B innerhalb von 20 Tagen.	SVP	<b>Ablehnung</b> Wenn ohne Verzögerung zu entscheiden ist, setzt dies voraus, dass das Gesuch ohne Verzögerung an die Hand genommen wird. Eine gesetzliche Frist ist angesichts des unterschiedlichen Aufwands abzulehnen.
Die direkte Anfechtung beim Verwaltungsgericht stärkt die Rechtssicherheit und stellt aus unserer Sicht eine klare und einfache Rechtsmittelstruktur sicher.	GLP	<b>Kenntnisnahme</b>
"Entscheidet ohne Verzögerung" ist nicht dasselbe wie "ohne Verzögerung an die Hand nehmen". Für die Vorbereitung eines Entscheides benötigt es eine minimale Frist. Hier bildet die Frage in der Vernehmlassung nicht den Wortlaut des Gesetzestextes ab.	BEC, EBÜ, HER	<b>Ablehnung</b> Wenn ohne Verzögerung zu entscheiden ist, setzt dies voraus, dass das Gesuch ohne Verzögerung an die Hand genommen wird.
Der Kanton Nidwalden läuft Gefahr, bei der institutionellen Ausgestaltung des Öffentlichkeitsprinzips ins Hintertreffen zu geraten, wenn er auf ein Schlichtungsverfahren verzichtet (siehe ausführliche Vernehmlassungswort).	ÖG.ch	<b>Ablehnung</b> Siehe Stellungnahme zu Art. 16
Art. 15 kÖG-Entwurf und Art. 16 kÖG-Entwurf sehen kein Schlichtungsverfahren vor. Ein formelles Schlichtungsverfahren ist niederschwelliger als ein Gerichtsverfahren. Es kann die Zahl der Gerichtsverfahren reduzieren und das Verwaltungsgericht entlasten. Die Behörde, welche das Schlichtungsverfahren durchführt, vereinigt fachliche Kompetenz zum Öffentlichkeitsgesetz mit vertiefter Kenntnis über die konkret zu beachtenden Interessen insbesondere jene der Behörden. Ausserdem bietet das Schlichtungsverfahren Gelegenheit, Unklarheiten und Differenzen zwischen der ersuchenden Person und der Behörde auszuräumen, was beiden Seiten dient. So sieht das BGÖ auf Bundesebene ein Schlichtungsverfahren vor (vgl. Art 13 f. BGÖ). Dabei kann eine Person, deren Zugang zu amtlichen Dokumenten u.a. eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird, dem/der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einen Schlichtungsantrag stellen. Kommt eine Schlichtung zustande, so ist damit das Verfahren erledigt (Art. 13 Abs. 3 BGÖ). Wenn keine Schlichtung zustande kommt, gibt der/die EDÖB eine schriftliche Empfehlung ab (Art. 14 BGÖ). Weicht die Behörde von der Empfehlung ab, so hat sie eine Verfügung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 BGÖ). Dieses Schlichtungsverfahren auf Bundesebene hat sich bewährt und soll auch auf kantonaler Ebene eingeführt werden.	DigG	<b>Ablehnung</b> Siehe Stellungnahme zu Art. 16

### 3.2.11 Frage 11 (Direkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht)

#### Art. 12-16 (Verfahren)

##### Frage gemäss Fragebogen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verfügung des öffentlichen Organs direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht als Einzelgericht angefochten werden kann (Art. 16)?

<b>Ja</b>	<b>23</b>	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RömK, KEBÜ, UertW, EWN, NSV, NHF
<b>Nein</b>	<b>1</b>	DigG,
<b>Enthaltung</b>	<b>2</b>	VerK, ÖG.ch,

	Wer	Stellungnahme
Ein schlanker Rechtsmittelweg macht Sinn.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
Art. 16 KÖG-Entwurf sieht kein Schlichtungsverfahren vor.	DigG	<b>Kenntnisnahme</b> Siehe Stellungnahme zu Art. 16

### 3.3 Weitere Bemerkungen

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es ist nicht klar, wie das Kommissionsgeheimnis oder generell Amtsgeheimnisse im Lichte dieses Öffentlichkeitsgesetzes zu betrachten sind: Es wäre begrüssenswert, wenn explizit in einem Erlass festgehalten wird, dass ein Amtsgeheimnis nur punktuell aufgehoben wird, wenn ein Gesuch im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes eingeht und diesem rechtskräftig entsprochen wurde.	FDP	<b>Ablehnung</b> Die Bestimmungen zum Amtsgeheimnis bleiben unverändert in Kraft. Die Geltung wird künftig jedoch beschränkt, soweit das Öffentlichkeitsgesetz greift.
Es ist uns wichtig, dass missbräuchliche und sinnlose Anfragen streng gefiltert werden. Denn der Aufwand für die Verwaltung wird ansonsten massiv zunehmen. Darüber hinaus stellen wir das Öffentlichkeitsgesetz grundsätzlich in Frage. Wir befürchten, dass es der direkten Demokratie nicht förderlich ist, jedem politischen Entscheid zu misstrauen. Durch Missbrauch ist es auch möglich politische Mandatsträger auf allen Stufen zu beeinflussen und unter Druck zu setzen. Die Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes wird in der Praxis erfahrungsgemäss viele Fragen aufwerfen. Dis insbesondere auch, weil die Anwendung in einem Spannungsverhältnis zu anderen Normen wie beispielsweise zum Strafgesetzbuch (Amtsgeheimnis, usw.) steht. Es ist daher wünschenswert, dass der kantonale Rechtsdienst einen Leitfaden (analog Leitfaden Öffentlichkeitsgesetz des Rechtsdienstes Obwalden) erstellen wird. Das ist zentral, weil sonst die fachliche Überforderung auf Gemeindeebene gross ist, da das juristische Fachwissen nur marginal abgedeckt ist.	Die Mitte	<b>Kenntnisnahme</b> Eine Vollzugshilfe im Sinne eines Leitfadens ist angezeigt.
Die SP begrüsst die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips für die Verwaltung des Kantons und der Gemeinden. Behördliche Dokumente werden somit öffentlich zugänglich, ausser sie werden als vertraulich erklärt. Bisher ist es umgekehrt. Das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung wird gestärkt. Der Bund und die meisten Kantone haben diesen Schritt bereits vollzogen.	Grüne	<b>Kenntnisnahme</b>
Die GLP NW bedankt sich für die umfassende und gut strukturierte Vernehmlassungsvorlage. Die Einführung eines kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes ist ein notwendiger und zeitgemässer Schritt zur Stärkung von Transparenz, Partizipation und Vertrauen in staatliches Handeln.	GLP	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes wird in der Praxis erfahrungsgemäss viele Fragen aufwerfen. Dies insbesondere auch, weil die Anwendung in einem Spannungsverhältnis zu anderen Normen wie beispielsweise zum Strafgesetzbuch (Amtsgeheimnis etc.) steht. Es ist daher wünschenswert, dass der kantonale Rechtsdienst einen Leitfaden (analog Leitfaden Öffentlichkeitsgesetz des Rechtsdienstes Obwalden) erstellen wird.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL	<b>Kenntnisnahme</b> Eine Vollzugshilfe im Sinne eines Leitfadens ist angezeigt.
Es ist uns wichtig, dass missbräuchliche und sinnlose Anfragen streng gefiltert werden. Denn der Aufwand für die Verwaltung wird sonst massiv zunehmen. Wir stellen das Öffentlichkeitsgesetz grundsätzlich in Frage. Wir befürchten, dass es der direkten Demokratie nicht förderlich ist, jedem politischen Entscheid zu misstrauen. Es ist für die Arbeit der Mandatsträger und der Gremien nicht förderlich und einzelne Personen können unter Druck geraten, wenn alles öffentlich eingesehen werden kann. Es wird Personen geben,	DAL	<b>Kenntnisnahme</b>

<p>die sehr viele Anfragen nach öffentlichen Dokumenten machen und vieles kritisch hintertragen werden. Dadurch kann es noch schwieriger werden, Personen für politische Ämter zu finden. Warum stellen sich diese Personen nicht selbst für ein Amt zur Verfügung?</p>		
<p>Der Gemeinderat Ennetmoos ist der Ansicht, dass das Öffentlichkeitsprinzip nur für in der Schweiz wohnhafte Gesuchstellende sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Ausland gelten soll. Einen unbeschränkten Informationszugang von weiteren Personen ohne konkrete Interessen lehnen wir ab.</p> <p>Ebenfalls nicht einverstanden sind wir damit, dass eine Verfügung erlassen werden muss, sofern auf missbräuchliche Gesuche nicht eingetreten wird.</p>	EMO	<p><b>Ablehnung</b> Weder Bund noch Kantone kennen eine solche Einschränkung.</p> <p><b>Ablehnung</b> Jedes staatliche Handeln ist überprüfbar und untersteht der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV.</p>
<p>Bezugnehmend auf den Bericht zur Vernehmlassung, Seite 12 Absatz 4, halten wir fest, dass die so formulierte Definition des öffentlichen Charakters der Korporationen falsch ist.</p> <p>Die Korporationen sind verpflichtet, ihr Vermögen im Interesse der gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen. Dies ist im Grundgesetz jeder Korporation festgehalten. Die Korporationen sind nicht verpflichtet ihr Vermögen für die Öffentlichkeit zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen. Sollte eine Korporation finanziell in Schieflage geraten oder ihr Vermögen verlieren, hat NICHT die Öffentlichkeit den Schaden, sondern die Mitglieder der entsprechenden Korporation.</p> <p>Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass Kantone welche ein identisches oder ähnliche Korporationswesen wie Nidwalden kennen, sich dazu klar geäußert und es in ihren kantonalen Gesetzen festgehalten haben, dass Korporationen explizit davon ausgenommen sind. Beispiel sind Schwyz, Obwalden und Uri.</p> <p>Abschliessend halten die Nidwaldner Korporationen fest, dass sie aus den genannten Gründen klar nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen.</p>	VerK	<p><b>Ablehnung</b> Das Vermögen zu erhalten ist eine öffentliche Aufgabe, welche unter staatlicher Aufsicht steht.</p> <p>Die Korporationen unterstehen in Schwyz dem Öffentlichkeitsgesetz, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen. In Zug unterstehen die Korporationsgemeinden generell dem ÖG.</p>
<p>Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht eine Kontrolle der Verwaltung und sorgt für Transparenz. Das stärkt das Vertrauen und die Akzeptanz der Bevölkerung in die Behörden. Wir begrüssen daher grundsätzlich die längst überfällige Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Nidwalden. Die Vorlage geht aber nicht weit genug. Zwar dient ein Grossteil des Gesetzes dem Ziel des Öffentlichkeitsprinzips, für Transparenz zu sorgen, jedoch schafft die Vorlage auch Ausnahmen, die das Öffentlichkeitsprinzip zu sehr einschränken und willkürliche Entscheide begünstigen.</p> <p>Eine umfassende und effiziente Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips ist unerlässlich.</p> <p>Wir fordern eine umfassende Transparenz der Behördentätigkeit. Dabei genügt es nicht, dass ein Teil der Dokumente erst auf Anfrage herausgegeben werden. Die Möglichkeit, Auskunft über den Inhalt von Dokumenten zu erhalten, ist ein wichtiger Schritt, um die Behördentransparenz zu gewährleisten, jedoch bleibt trotzdem oft unbekannt, welche Dokumente überhaupt existieren, weshalb keine konkreten Anfragen gestellt werden können. Als ersten Schritt muss daher ein Verzeichnis aller Dokumente erstellt werden, damit Öffentlichkeitsgesuche präzise beantragt werden können. Weiter fordern wir einen «maschinenlesbaren Staat»: Dazu gehört eine vollständige Öffentlichkeit und Publikation aller Dokumente, Informationen und Daten, nicht erst auf Anfrage hin. Grundsätzlich sollen alle Daten, ausser Personendaten, unabhängig von ihrem Aufwand proaktiv und in einem weiterverwendbaren Format veröffentlicht werden. Dies schafft Potential zur Datennutzung und dient der Transparenz.</p>	DigG	<p><b>Ablehnung</b> Die Forderung ist undifferenziert und überrissen. Zudem verkennt sie, dass wir eine funktionierende Demokratie und eine umfassende Rechtsweggarantie bei allem staatlichen Handeln haben.</p> <p>Ein Verzeichnis aller amtlichen Dokumente ist unrealistisch, wäre riesig, wäre eine unnötige Informationsflut und würde enormen Aufwand verursachen. Dasselbe gilt für einen «maschinenlesbarer Staat» mit sämtlichen Dokumenten.</p>

### 3.4 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<b>Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6</b>	<p>Gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 findet das Gesetz auch auf die selbständigen kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten Anwendung. Einzig für die Nidwaldner Kantonalbank existiert eine Ausnahmebestimmung (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 7). Begründet wird dies vor allem damit, dass es sich bei der Kantonalbank um datenschutzrechtlich sensible Bereiche handelt und dass die Benutzerinnen und Benutzer auf die vertrauliche Behandlung ihrer Dokumente angewiesen sind (Seite 13 Bericht zur Vernehmlassung). Wir sind aus folgenden Gründen der Ansicht, dass es für die drei selbständigen Anstalten AK/IVST/FAK ebenfalls eine Ausnahmebestimmung geben muss:</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der AK/IVST/FAK Nidwalden betrifft ebenfalls datenschutzrechtlich äusserst sensible Bereiche, nämlich u.a. Einkommens-, Steuer- sowie medizinische Personendaten. Art. 3 Abs. 1 im Entwurf enthält einen Vorbehalt für gesetzliche Vorschriften von Bund und Kanton, welche bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen vorsehen. Für die Anwendung des köG bleibt dann kein Raum, wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten durch das Bundesrecht geregelt wird (vgl. Bericht zur externen Vernehmlassung, S. 14). Dies ist im Arbeitsbereich der Ausgleichskasse/IVST/FAK weitestgehend der Fall; der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird in den Bundessozialversicherungen durch das ATSG (Art. 33, Art. 47 f.) bzw. entsprechende Bestimmungen in den Einzelgesetzen (Art. 50a AHVG; Art. 66a IVG; Art. 26 ELG; Art. 20 Abs. 1 lit. b OLG; Art. 25 lit. b FamZG; Art. 25 Abs 2 FLG; Art. 29a EOG; Art. 84a KVG) abschliessend bundesrechtlich geregelt. Dies gilt jedenfalls sicherlich, soweit es sich um personenbezogene Daten von Versicherten handelt (Urteil BVGer A-1722/2022 vom 21.02.2024, E. 5.4.2). Ob nicht personenbezogene Daten dem Geltungsbereich von Art. 33 ATSG entzogen werden können, erscheint zweifelhaft; die sozialversicherungsrechtliche Ordnung ist hier als <i>lex specialis</i> gegenüber dem Öffentlichkeitsgesetz des Bundes einzuordnen. Gegenüber dem köG ist überdies die übergeordnete Bundesgesetzgebung derogatorisch.</p> <p>Insofern bleibt praktisch nur noch der Bereich IPV als kantonale Sozialversicherung (das kKVG verweist zwar auf das ATSG; allerdings kommt dieses dann als ergänzendes kantonales Recht und damit als dem köG gleichrangig zur Anwendung).</p> <p>Angesichts des kleinen verbleibenden Anwendungsbereichs IPV mit höchst sensiblen Steuerdaten in den Einzelfällen, stellt sich die Frage, ob die AK/IVST/FAK zur Vermeidung von Missverständnissen nicht gleich ganz vom Anwendungsbereich des köG ausgenommen werden sollten. Rechtsvergleichend ist dies in den Kantonen Glarus (Art. 2 Abs. 3 IDAG Glarus) und Graubünden (Art. 3 Abs. 1 lit. c Öffentlichkeitsgesetz GR) der Fall. Im Kanton OW sind ganz generell Verwaltungsverfahren vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes ausgenommen (Art. 2 Abs. 2 lit. a OeG OW) und damit auch die Verfahren von AK und IVST.</p>	AKNW	<p><b>Beantwortung</b></p> <p>Die drei Anstalten sind in vielen Bereichen nicht mit der NKB vergleichbar. Eine Unterstellung unter das köG rechtfertigt sich vor allem deshalb, weil die drei Anstalten öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Nur weil ein Teil der Tätigkeiten gestützt auf die gesetzlichen Einschränkungen und Ausnahmen letztlich doch nicht öffentlich sind, sollen nicht jene amtlichen Dokumente, die von allgemeinem Interesse sind, vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden. Wie der aufgeführte Rechtsvergleich zeigt, haben nur zwei Kantone die Sozialversicherungsanstalten vom Geltungsbereich ausgenommen. OW nimmt die Verwaltungsverfahren generell vom Geltungsbereich aus. In NW sind die Verwaltungsverfahren, die nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, ebenfalls generell vom Geltungsbereich ausgeschlossen.</p>

<p><b>Art. 2 Abs. 1</b></p>	<p>Kritisch sehen wir, dass die Finanzkontrolle vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips ausgenommen werden soll. In Kantonen sowie beim Bund, wo die Finanzkontrolle dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht, wurden durchwegs positive Erfahrungen gemacht. Die dadurch geschaffene Transparenz verleiht den Erkenntnissen und Empfehlungen der Finanzkontrolle Gewicht und Nachhall. Sie stärkt das Vertrauen in ihre Arbeit und fördert die notwendige öffentliche Aufmerksamkeit – insbesondere, da es fast immer um den Einsatz öffentlicher Mittel geht. Die Öffentlichkeit hat ein legitimes Interesse daran zu erfahren, was gut funktioniert und wo es Missstände gibt. Ein offener Zugang zu entsprechenden Berichten kann zudem eine gewisse demokratische Kontrolle über die Kontrollorgane selbst sicherstellen.</p> <p>Dass auch interkantonale Anstalten vom Geltungsbereich ausgenommen werden sollen, erscheint wenig überzeugend. Diese Institutionen erfüllen – ebenso wie staatliche Stellen – öffentliche Aufgaben und werden mit öffentlichen Geldern finanziert. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb gerade sie nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden sollen. Ein einheitlicher Standard der Transparenz sollte auch über kantonale Grenzen hinweg gelten. Wo das Öffentlichkeitsprinzip oder der Umgang damit innerhalb interkantonomer Organisationen nicht geregelt ist bzw. keine klare Zuständigkeit verortet werden kann, müssen diese Organisationen wie Drittpersonen behandelt werden. Das heisst: Dokumente solcher Organisationen, die bei den Kantonen liegen, sind gestützt auf das jeweilige kantonale Öffentlichkeitsgesetz zu prüfen – inklusive der Frage der Herausgabe. Nur so lässt sich verhindern, dass Gesuchstellende quasi «zwischen Stuhl und Bank» geraten und dadurch Misstrauen gegenüber den beteiligten Institutionen entsteht.</p>	<p>ÖG.ch</p>	<p><b>Ablehnung</b> Siehe Stellungnahme zu Frage 2</p> <p><b>Ablehnung</b> Die interkantonomalen Anstalten werden nur ausgenommen, soweit die jeweilige Vereinbarung keine abweichende Bestimmung enthält. Der Kanton hat keine Legitimation, eine interkantonale Anstalt einseitig unter sein ÖG zu stellen.</p>
<p><b>Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4</b></p>	<p>Hinsichtlich dieser Bestimmung verweisen wir zunächst auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 18. November 2024 im Rahmen der internen Vernehmlassung. Der Bericht zur externen Vernehmlassung führt zu dieser Bestimmung aus, dass Amts- und Rechtshilfe in Zusammenhang mit hängigen Verfahren erfolgen würden, die selbst auch nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen würden. Die Amtshilfe ist gesetzlich nicht definiert. Grundsätzlich ist die Amtshilfe nicht auf hängige Verwaltungsverfahren beschränkt, sondern kann sich auch in anderen Bereichen des verwaltungsrechtlichen Handelns – z.B. in einem Vollstreckungsverfahren – zutragen. Wir empfehlen, die vorliegende Bestimmung entsprechend Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3, BGÖ) auf die internationale Amts- und Rechtshilfe zu beschränken.</p>	<p>KDSB</p>	<p><b>Zustimmung</b> Die Bestimmung wird auf die internationale Amts- und Rechtshilfe beschränkt.</p>
<p><b>Art. 3 Abs. 1</b></p>	<p>Unglücklich erscheint uns die Formulierung, wonach Informationen, die durch Spezialbestimmungen als geheim deklariert wurden, a priori vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sein sollen. Auf Bundesebene hat sich die Praxis etabliert, dass eine solche Geheimhaltung im Rahmen eines Zugangsgesuchs überprüft werden muss. Das bedeutet: Auch als vertraulich oder geheim eingestufte Dokumente sind nicht grundsätzlich vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen.</p> <p>Eine solche Einzelfallprüfung ist wichtig, denn es kommt vor, dass Informationen zu Unrecht klassifiziert wurden – oder dass sich eine frühere Einstufung im Laufe der Zeit erledigt hat. In solchen Fällen sollte eine Freigabe möglich sein. Die automatische</p>	<p>ÖG.ch</p>	<p><b>Ablehnung</b> Die Formulierung entspricht jener des Bundesgesetzes.</p>

	Ausklammerung solcher Informationen widerspricht dem Grundgedanken des Öffentlichkeitsprinzips und verhindert eine sachgerechte Interessenabwägung. Transparenz lebt davon, dass auch bestehende Geheimhaltungsentscheide überprüfbar bleiben.		
<b>Art. 5a</b>	<p>Die gesetzliche Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in einem eigenständigen Gesetz ist zu begrüßen. Gerne nehme ich Stellung zur Thematik offener Behörden Daten. Dieser Punkt wurde in der Vorlage nicht berücksichtigt, hat jedoch einen direkten Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Publikation von Open Government Data (OGD) hat unterschiedliche gesetzliche Grundlagen in den einzelnen Kantonen. Der Regierungsrat des Kantons Uri schlägt beispielsweise in einer Gesetzesrevision seinem Landrat vor, die gesetzlichen Grundlagen über das Öffentlichkeitsgesetz zu schaffen.</p> <p>Auszug aus der Vernehmlassung des Öffentlichkeitsgesetz des Kanton Uri:  <i>"Artikel 5a Zur Verfügungstellung von offenen Verwaltungsdaten</i>  <i>1 Der Regierungsrat und der Gemeinderat legen für ihr Gemeinwesen die Voraussetzungen fest, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden.</i>  <i>2 Sie regeln Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten."</i></p> <p>Aus diesem Grund schlage ich vor, das Öffentlichkeitsgesetz des Kanton Nidwalden ebenfalls mit einem entsprechenden Gesetzesartikel bezüglich offenen Verwaltungsdaten zu ergänzen und damit die gesetzlichen Grundlagen für eine zukünftige Open Government Data Strategie des Kantons Nidwalden zu schaffen.</p>	UL	<p><b>Beantwortung</b>  Im Rahmen von NW&gt;digital ist in der Bedarfsanalyse und Roadmap die Einführung von Open Government Data enthalten. Auf der zentralen Plattform für eGovernment sollen der Öffentlichkeit frei nutzbare Verwaltungsdaten zum Abruf zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das eigentliche Projekt ist noch nicht gestartet. Neben den erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sind auch finanzielle Mittel notwendig.</p> <p>Die gesetzliche Grundlage ist im Rahmen des Projekts abzuklären und allenfalls zu erarbeiten.</p> <p>Es wird daher aktuell darauf verzichtet, eine Bestimmung ins KÖG aufzunehmen.</p>
<b>Art. 6</b>	Gemäss Botschaft des Regierungsrates (Zweck, Ziff. 2.2.4) kann das Öffentlichkeitsprinzip als ein Instrument der Kontrolle von Verwaltung und Staat sowohl durch die Bürgerinnen und Bürger als auch durch die Öffentlichkeit verstanden werden. In der Fachliteratur werden als Hauptzwecke des erleichterten Informationszugangs nach dem Öffentlichkeitsprinzip zumeist die Stärkung der freien Meinungsbildung und der Wahrnehmung der demokratischen Rechte durch die Bürgerinnen und Bürger genannt. Gestützt auf vorstehende Ausführungen ist der Gemeinderat Ennetmoos der Ansicht, dass das Öffentlichkeitsprinzip nur für in der Schweiz wohnhafte Gesuchstellende sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Ausland gelten soll. Einen unbeschränkten Informationszugang von weiteren Personen ohne konkrete Interessen lehnen wir ab.	EMO	<p><b>Ablehnung</b>  Das Öffentlichkeitsprinzip beim Bund und den anderen gilt nicht nur für die Einwohner der Schweiz. Es richtet sich grundsätzlich an alle Personen, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz ansässig sind oder nicht. Das bedeutet, dass auch ausländische Staatsangehörige, die sich nicht in der Schweiz aufhalten, grundsätzlich das Recht haben, auf amtliche Dokumente zuzugreifen. Nidwalden wäre der einzige Kanton mit einer solchen Einschränkung.</p>
<b>Art. 6</b>	Die GLP NW unterstützt ein offenes Einsichtsrecht ohne Interessennachweis. Allerdings soll bei besonders umfangreichen oder repetitiven Anfragen eine Offenlegung der Beweggründe möglich sein, um missbräuchliche Nutzung zu vermeiden.	GLP	<b>Ablehnung</b>
<b>Art. 6</b>	Sollte für die AK/IVST/FAK nicht eine generelle Ausnahme (wie bei der NKB) von der Anwendbarkeit gemacht werden, stellen wir den Antrag, dass Akteneinsicht nicht voraussetzungslos (Art. 6 köG, ohne Interessennachweis oder Begründung) gewährt wird. Ein voraussetzungsloses Einsichtsrecht gilt im Bund (Art. 6 BGÖ) und in verschiedenen Kantonen, zum	AKNW	<p><b>Ablehnung</b>  Eine Begründungspflicht würde das Öffentlichkeitsprinzip in Frage stellen, bzw. widerspricht diesem Grundsatz.</p> <p>Das Informationsgesetz des Kantons AR entspricht nicht dem in der</p>

	<p>Beispiel in OW (Art. 5 OeG OW). Allerdings gelten in OW andere gewichtige Einschränkungen (vgl. oben Ziff. 1, letzter Abschnitt), so dass einem praktisch voraussetzungsloses Einsichtsrecht eine andere Bedeutung beikommt.</p> <p>Dementsprechend erachten wir es als notwendig, dass wenigstens ein Interessennachweis erbracht wird, wie dies ebenfalls in einigen Kantonen in unterschiedlicher Ausprägung gefordert wird (z.B. Art. 9 Abs.1 Informationsgesetz AR, Art. 14 DIAG AI). Eine entsprechende Formulierung könnte wie folgt lauten:</p> <p><i>Jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen oder Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.</i></p> <p>Wir erachten es darüber hinaus auch als notwendig, dass ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, weil Artikel 8 eine Interessenabwägung vorsieht für eine Einschränkung des Zugangs. Diese Abwägung kann ja nur vorgenommen werden, falls bekannt ist, welches Interesse der Akteneinsicht zugrunde liegt. Das schliesst eigentlich ein voraussetzungsloses Recht aus.</p>		<p>Schweiz praktizierten Öffentlichkeitsprinzip, denn Anspruch auf Aktenzugang hat nur, wer ein «berechtigtes Interesse» geltend macht.</p> <p>Die zitierte Bestimmung des Kantons AI betrifft den Datenschutz. Die Einschränkung im Kanton OW entsprechen weitgehend den in NW vorgesehenen.</p> <p>In NW findet ebenfalls eine Interessenabwägung statt. Dabei werden die geheimhaltungsbedürftigen Interessen gemäss Art. 8-10 mit dem öffentlichen Interesse an der Offenlegung des Dokuments im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung abgewogen.</p>
<b>Art. 6</b>	Wir begrüßen, dass jede Person das Recht hat, amtliche Dokumente einzusehen, ohne dass die betroffene Person ein besonderes Interesse nachweisen muss. Auch begrüßen wir, dass Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente erhalten werden kann, da so die Möglichkeit gewährleistet wird, von der blossen Existenz eines amtlichen Dokuments zu erfahren.	DigG	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Art. 10 Ziff. 4</b>	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu dieser Bestimmung in unserer Stellungnahme vom 18. November 2024 in der internen Vernehmlassung. Auf die Erwähnung dieses öffentlichen Interesses kann verzichtet werden, da amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen bereits nach Art. 11 Abs. 3 KÖG kategorisch vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen sind.	KDSB	<b>Ablehnung</b> Art. 10 Abs. 4 umfasst auch andere Dokumente als die Dokumente über Positionen gemäss Art. 11 Abs. 3. Siehe Stellungnahme zu Frage 6
<b>Art. 11 Abs. 2</b>	Abs. 2: Ergänzung, dass die Protokolle aller Kommissionen nicht öffentlich sind.	Die Mitte	<b>Teilweise Zustimmung</b> Die Sitzungen der landrätlichen Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Protokolle werden einem beschränkten Adressatenkreis zugestellt. Die vorgeschlagene Regelung kennen ZG, TG und GR. In OW, VS und VD sind alle Kommissionsprotokolle öffentlich. In SH erst nach Erledigung des Geschäfts im Parlament. BS, BL und AG stellen die vertraulichen Kommissionsprotokolle einem weiteren Kreis zu. In den anderen 15 Kantonen sind die Protokolle nicht zugänglich. Im Hinblick auf eine transparente politische Meinungsbildung sind die Kommissionsprotokolle nach Erledigung des Geschäfts im Parlament zugänglich zu machen.
<b>Art. 11 Abs. 2</b>	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu dieser Bestimmung in unserer Stellungnahme vom 18. November 2024 in der internen Vernehmlassung. Eine Regelung mit einer 10-jährigen Sperrfrist ermöglicht eine flexible Lösung und wird dem Gedanken des Öffentlichkeitsprinzips gerecht.	KDSB	<b>Ablehnung</b> Eine separate Frist für diese Dokumente festzulegen ist abzulehnen. Es soll die ordentliche Frist gemäss dem Archivierungsgesetz gelten.

<p><b>Art. 11 Abs. 4</b></p>	<p>Dass der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Regierung geschützt werden muss, ist nachvollziehbar und wird auch in der vorliegenden Gesetzesvorlage bereits gewährleistet. Insofern ist der explizite Verweis auf das Kollegialitätsprinzip nicht nur überflüssig, sondern rechtlich und systematisch problematisch. Er stellt eine Abweichung von der etablierten Praxis in anderen kantonalen und eidgenössischen Öffentlichkeitsgesetzen dar, die den Schutz des internen Willensbildungsprozesses der Exekutive bis zum formellen Entscheid anerkennen – aber keine darüber hinausgehende pauschale Ausnahme formulieren.</p> <p>Wird hingegen das sogenannte Kollegialitätsprinzip als Ganzes zum Schutzgrund erhoben, droht eine inhaltliche Ausweitung des Schutzes, welche die Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungsprozesse gefährdet. Genau diese Nachvollziehbarkeit ist aber ein zentrales Ziel des Öffentlichkeitsprinzips: Verwaltungshandeln und Regierungsentscheide sollen für die Öffentlichkeit verständlich und transparent sein. Wird das Kollegialitätsprinzip zu breit ausgelegt, können zentrale Dokumente pauschal vom Zugang ausgeschlossen werden – auch dann, wenn die Entscheidung längst gefällt wurde.</p> <p>Zudem schafft die Einführung dieses unpräzisen Begriffs erhebliche Interpretationsspielräume, die unnötige Rechtsunsicherheiten und potenziell zusätzliche Verfahren provozieren könnten. Das Bedürfnis der Regierung nach einem geschützten Raum ist mit der bestehenden Regelung zum Meinungsbildungsprozess ausreichend abgedeckt. Eine weitergehende Ausnahme auf Basis des Kollegialitätsprinzips ist weder notwendig noch zielführend.</p>	<p>ÖG.ch</p>	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Für das Regierungssystem, wie es die Schweiz kennt, ist es wesentlich, dass das Kollegialitätsprinzip geschützt ist. Der Regierungsrat tritt als Einheit auf. Die Mitglieder des Regierungsrates haben den Beschluss des Gremiums mitzutragen und zu vertreten, auch wenn sie dem Beschluss nicht zugestimmt haben. Werden die Haltungen nach dem Beschluss veröffentlicht, ist das Kollegialitätsprinzip obsolet.</p> <p>Die Regelungen bezüglich des Meinungsbildungsprozesses (Art. 11 Abs. 1) haben nur einen indirekten Zusammenhang mit dem Kollegialitätsprinzip. Die Regierung muss frei einen Sachverhalt abklären, bearbeiten, verändern oder teilweise verwerfen können, ohne dass dieser in der Öffentlichkeit diskutiert wird und alle Details öffentlich bekannt sind.</p> <p>Die beiden Absätze 1 und 4 haben einen unterschiedlichen Gehalt und Schutzgrund.</p>
<p><b>Art. 12 Abs. 1 und Abs. 4</b></p>	<p>In Art. 12 Abs. 1 und Abs. 4 wird verlangt, dass Gesuchstellende ein Dokument klar bezeichnen müssen, um gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz Zugang zu erhalten. Diese Anforderung verkennt jedoch eine zentrale Schwierigkeit: Der Öffentlichkeit fehlt in der Regel das nötige Wissen darüber, welche Dokumente überhaupt existieren – und wie diese konkret bezeichnet oder abgelegt sind. Nur die Verwaltung weiss, welche Akten zu einem bestimmten Thema geführt werden und wie diese benannt sind.</p> <p>Um diesem strukturellen Informationsungleichgewicht zu begegnen, braucht es eine gesetzliche oder zumindest in einer Verordnung verankerte Verpflichtung der Verwaltung, Zugangsgesuchstellenden bei der Auffindung und Eingrenzung der gesuchten Dokumente aktiv Hilfestellung zu leisten. Eine solche Unterstützung ist nicht nur im Sinne der Antragstellenden, sondern auch im Interesse der Verwaltung: Sie hilft, vage oder sehr breit formulierte Gesuche – sogenannte Sammelgesuche – zu vermeiden, die gemäss den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage ausdrücklich unzulässig sein sollen.</p> <p>Zielgerichtete Gesuche senken den Bearbeitungsaufwand auf beiden Seiten. Dafür braucht es aber eine kooperative Grundhaltung der Verwaltung und eine entsprechende rechtliche Grundlage, die diese Kooperation auch einfordert.</p>	<p>ÖG.ch</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Das formulierte Anliegen kann gestützt auf Art. 6 erfüllt werden. Das öffentliche Organ gibt Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente. Diese Formulierung entspricht Art. 6 BGÖ, welcher in der Verordnung des Bundesrates ausgeführt wird.</p>
<p><b>Art. 15 Abs. 1</b></p>	<p>Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die Verwaltung verpflichtet werden soll, über Zugangsgesuche «ohne Verzögerung» zu entscheiden. In der Praxis erweist sich diese Formulierung jedoch als zu vage und unrealistisch. Ohne eine konkrete Frist bleibt unklar, wie lange ein Verfahren tatsächlich dauern darf – was</p>	<p>ÖG.ch</p>	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Wenn ohne Verzögerung zu entscheiden ist, setzt dies voraus, dass das Gesuch ohne Verzögerung an die Hand genommen wird. Eine gesetzliche Frist ist</p>

	<p>zulasten der Rechtssicherheit der Gesuchstellenden geht.</p> <p>Wir empfehlen daher, die bestehende Bestimmung um einen klaren zeitlichen Rahmen zu ergänzen. Eine sinnvolle Formulierung könnte etwa lauten: «Die Verwaltung entscheidet ohne Verzögerung, spätestens jedoch innert 15 Tagen.» Eine solche Frist würde den Zugangsgesuchstellenden eine verlässliche Orientierung geben, das Vertrauen in das Verwaltungshandeln stärken und die Behörden zu einer zügigen Bearbeitung verpflichten.</p> <p>Praxisbeispiele aus anderen Kantonen und vom Bund zeigen, dass eine klare Fristsetzung nicht nur rechtssichernd wirkt, sondern auch zur Effizienz der Verfahren beiträgt.</p>		angesichts des unterschiedlichen Aufwands abzulehnen.
<b>Art. 15</b>	<p>Wir sind nicht einverstanden damit, dass eine Verfügung erlassen werden muss, sofern auf missbräuchliche Gesuche nicht eingetreten wird. Wenn beispielsweise 100 gleichlautende Gesuche von verschiedenen Personen eingehen, müssten folglich 100 Entscheide erlassen werden. Wie aktuelle Entwicklungen zeigen, kann nicht mit Blick auf eine problemlose Vergangenheit auf die Zukunft geschlossen werden.</p>	EMO	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Jedes staatliche Handeln ist überprüfbar und untersteht der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV.</p>
<b>Art. 16</b>	<p>Die Nidwaldner Gesetzesvorlage verzichtet auf ein vorgelagertes Schlichtungsverfahren und setzt stattdessen direkt auf anfechtbare Verfügungen. Begründet wird dies unter anderem mit dem Verweis auf Effizienz und bestehende Verwaltungsverfahren. Diese Argumentation greift jedoch zu kurz – insbesondere im Hinblick auf die niederschwellige Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips und den effektiven Rechtsschutz für Gesuchstellende.</p> <p>Ein Schlichtungsverfahren bietet zahlreiche Vorteile, die in der Vorlage nicht berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederschwelligkeit und Kostenersparnis: Schlichtungsverfahren sind für die Gesuchstellenden kostenlos – im Gegensatz zu kostenintensiven Gerichtsverfahren. Das ist besonders für Einzelpersonen, zivilgesellschaftliche Akteure und kleinere Medienunternehmen zentral, um ihr Recht auf Zugang zu Informationen wahrzunehmen.</li> <li>• Entlastung der Gerichte: Streitfälle können aussergerichtlich geklärt werden. Die Erfahrungen auf Bundesebene und in Kantonen mit Schlichtungsstellen zeigen, dass viele Verfahren auf dieser Stufe erledigt werden – ohne das Justizsystem zu belasten.</li> <li>• Vertrauensförderung und Konsenskultur: Ein Schlichtungsverfahren schafft Raum für Dialog und gegenseitiges Verständnis. Viele Zugangsgesuche beruhen auf Missverständnissen oder fehlender Transparenz – Probleme, die durch eine moderierte Klärung effizient gelöst werden können.</li> <li>• Verfahrensbeschleunigung statt Verzögerung: Die Argumentation, Schlichtung führe zu Verzögerungen, überzeugt nicht. Auf Bundesebene erhalten zwei Drittel der Gesuchstellenden innerhalb von drei Monaten einen Entscheid. Kein gerichtliches Verfahren ist annähernd so schnell.</li> <li>• Systematische Verbesserung der Verwaltungspraxis: Regelmässige Schlichtungen decken strukturelle Schwächen in der Verwaltungspraxis auf und helfen, diese gezielt zu verbessern – ein Gewinn für alle Beteiligten.</li> <li>• Valable Argumente durch Empfehlungen: Scheitert die Schlichtung, kann eine sachkundige Empfehlung durch eine neutrale Stelle den weiteren Rechtsweg strukturieren und versachlichen.</li> </ul>	ÖG.ch	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Es wird auf die Ausführungen im Bericht verwiesen.</p> <p>Wie die gesetzgeberische Vielfalt der Kantone zeigt, kann auch ein vorgelagertes Schiedsgericht eingeführt werden. Im Interesse eines möglichst einfachen Ablaufs, kurzer Fristen und unkomplizierter Rechtsanwendung wird weiterhin am direkten Zugang zum Verwaltungsgericht als Einzelgericht festgehalten.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Überschaubarer Aufwand:</b> Der Aufwand für eine Schlichtungsstelle ist überschaubar. Nur ein Bruchteil der Gesuche landet dort – im Bund waren es 2023/24 rund 18 % der abgelehnten Gesuche, wobei in über der Hälfte der Fälle eine Einigung erzielt wurde. Zudem zeigt sich auch auf kantonaler Ebene ein klarer Trend hin zur Stärkung des Schlichtungsmodells: Im Kanton Basel-Stadt hat das Parlament die Regierung ausdrücklich verpflichtet, eine Schlichtungsstelle einzuführen. Und auch im Kanton Zürich wird im Parlament über eine solche Einführung diskutiert – mit der begründeten Annahme, dass es zu einer entsprechenden Gesetzesänderung kommen wird. Der Kanton Nidwalden läuft Gefahr, bei der institutionellen Ausgestaltung des Öffentlichkeitsprinzips ins Hintertreffen zu geraten, wenn er auf diese bewährte Struktur verzichtet.</li> </ul>		
<b>Art. 17</b>	Dieses Gesetz gilt für amtliche Dokumente, die nach dessen Inkrafttreten ... "Dessen" meint das Gesetz. Wäre richtig: " ... die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt .... ", damit mit "dessen" nicht irrtümlich die amtlichen Dokumente gemeint sind.	EBÜ	<b>Zustimmung</b> Die sprachliche Anpassung wird vorgenommen.
<b>Art. 17</b>	Wir lehnen es ab, dass das Öffentlichkeitsprinzip erst auf amtliche Informationen angewendet wird, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt worden sind. Damit werden alle bestehenden Behördendaten ausgeschlossen. Das ist zu restriktiv und sachlich nicht zu rechtfertigen, zumal auch bisher angelegte Informationen weiterhin von Relevanz sein werden und damit ebenso wie für neu angelegte Informationen ein eminentes Interesse am Zugang zu diesen Informationen besteht. Die Bevölkerung muss auch das vergangene Handeln der Behörden nachvollziehen können. Bereits angelegte Daten müssen dem Öffentlichkeitsprinzip ebenfalls unterstellt sein. Art. 17 Abs. 1 kÖG-Entwurf soll dahingehend geändert werden.	DigG	<b>Ablehnung</b> Eine Rückwirkung des Gesetzes wird abgelehnt. Der Kanton NW kennt seit Jahrzehnten eine offene Informationspolitik und die Öffentlichkeit der amtlichen Dokumente zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte ist seit 1965 durch die Verfassung gewährleistet. Diese bisher zugänglichen Dokumente sind weiterhin zugänglich.

Regierungsrat

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*lic. iur. Armin Eberli*